

## Checkliste Nutztiertransporte

### Transporteinheit

- Transporteinheit vor Einsatz gereinigt und desinfiziert
- Witterungsschutz gewährleistet (Hitze, Kälte, Wind, Niederschlag)
- Frischluftzufuhr und Abgasschutz sichergestellt
- Lichtquelle zur Kontrolle der Tiere vorhanden
- Wandhöhe 150 cm (Grossvieh) / 60 cm (Kleinvieh) gegeben
- Trennelemente vorhanden (bei Bedarf) und funktionsfähig
- Boden rutschfest und genügend eingestreut (saugfähiges Material)
- Behälter dicht; Ausscheidungen können nicht ausfliessen
- Heckabschlussgitter bei Klauentiertransport vorhanden
- Rampen gleitsicher; mit Querleisten bei Gefälle von >10 Grad
- Rampenseitenschutz bei Bodenabstand >50 cm vorhanden. Höhe: 100 cm für Grossvieh / 80 cm für Kleinvieh
- Keine Verletzungsgefahren

### Tiere

- Tiere transportfähig und markiert
- Tiere nach Art, Alter, Grösse und Geschlecht getrennt. *Ausnahme:* gemeinsamer Transport von Tieren aus Mutterkuhherden
- Unverträgliche Tiere getrennt
- Pferde, ausgenommen Jungtiere, angebunden (Halfter)
- Rindvieh nicht am Hornansatz, Stiere nicht am Nasenring angebunden
- Transporteinheit nicht überstossen (siehe „Mindestraumbedarf“)
- Rinder über 500 kg nicht quergestellt bei Fahrzeugbreite <2.5 m

### Dokumentation

- Begleitdokumente vorhanden, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
- Begleitschreiben oder tierärztliches Abschlachtungszeugnis bei kranken / verletzten Tieren; Rotes Begleitdokument bei gesperrten Tieren

### Spezielle Hinweise für gewerbmässige Transporte

- Transportfahrzeug amtlich geprüft / im Fahrzeugausweis eingetragen
- Aufschrift „lebende Tiere“ vorne / hinten auf Transporteinheit
- Aufschrift der verfügbaren Ladefläche in m<sup>2</sup> auf Transporteinheit
- Ausbildungsnachweis des Fahrers vorhanden (Nachweis der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder Viehhandelspatent)

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit**

Planaterrastr. 11  
7001 Chur

Tel.: 081 257 24 21

Fax: 081 257 21 49

E-mail: [info@alt.gr.ch](mailto:info@alt.gr.ch)



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden

Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun

Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

## Nutztiertransporte



**sicher  
tierschonend  
gesetzeskonform**

### Impressum

Merkblatt zur Aufbewahrung im Transportfahrzeug

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Graubünden

V1 / 20120731

Wer Nutztiere transportiert, hat zahlreiche Vorschriften aus der Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung zu beachten. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Anforderungen für sichere, tierschonende und gesetzeskonforme Transporte von Klautentieren und Pferden zusammen. Ausführungen dazu finden sich in der Broschüre „Allgemeine Transportvorschriften für Huf- und Klautentiere sowie Geflügel“ der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte. → [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)

## Transportvoraussetzungen, Tiere und Dokumentation

### • Tiertransporte schonend und ohne unnötige Verzögerung

Alle zum Transport ausgewählten Tiere sind auf möglichst kurzem und direktem Weg dem Bestimmungsort zuzuführen (Halterwechsel, Alping, Alpabzug, Behandlung, Schlachtung etc.).

### • Transportfähigkeit

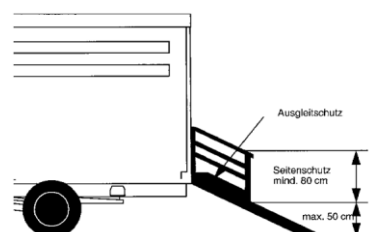
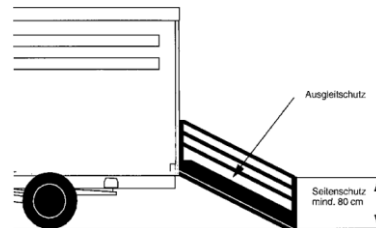
Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Bei kranken, verletzten und hochträchtigen Tieren sind besondere Vorsichtsmassnahmen angezeigt. Im Zweifelsfall tierärztliches *Attest oder Abschlachtungszeugnis* einholen!

### • Begleitdokument

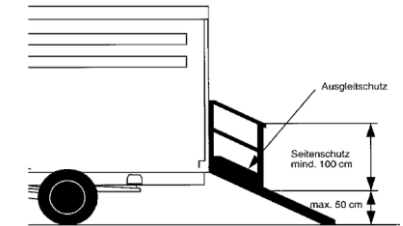
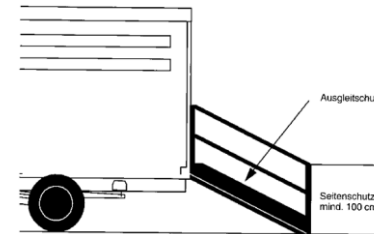
- Für alle Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sind die vollständig ausgefüllten *Original-Begleitdokumente für Klautentiere* mitzuführen. Werden die Tiere auf verschiedenen Fahrzeugen transportiert, ist in jedem Fahrzeug eine Dokumentkopie mitzuführen.
- Verbringungsgesperrte Tiere und Tiere aus gesperrten Betrieben benötigen ein *rotes Begleitdokument*.
- Pferde (Nutztiere), die zur Schlachthanlage transportiert werden oder die den Besitzer wechseln, müssen zusammen mit einer *Gesundheitsbescheinigung* transportiert werden (Pferdepass oder Formular).  
→ [www.agate.ch/portal/web/agate/formulare-fur-den-pass](http://www.agate.ch/portal/web/agate/formulare-fur-den-pass)

## Anforderungen an Transportfahrzeug

- Keine **Kot- und Harnausscheidungs-möglichkeit** in die Umwelt!
- **Fahrzeugwände** mindestens 150 cm (Rindvieh und Equiden im Alter von über 3 Monaten) / 60 cm (Kleinvieh, Kälber, Fohlen) hoch.
- **Heckabschlussgitter** obligatorisch für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
- **Rampen**
  - Gleitsicher und mit Querleisten versehen, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet; Abstand zwischen den Leisten 15 – 35 cm.



- Der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasster Seitenschutz, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt; Seitenschutzhöhe: Rindvieh mind. 100 cm; Kleinvieh mind. 80 cm.



## Ladefläche - Mindestraumbedarf

- Alle Tiere müssen genügend Raum zur Verfügung haben. Bei einer Fahrzeugbreite von <2.5 m, angebundene Rinder über 500 kg nicht querstellen!
- Wenn Tiere mehr als das Doppelte der Mindestfläche zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Folgender Mindestraumbedarf ist beim Transport zu gewährleisten:

Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe	Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe
<b>Rinder</b>			<b>Schweine</b>		
40-80 kg	0.30 m <sup>2</sup>	W +20 cm	bis 15 kg	0.09 m <sup>2</sup>	75 cm
80-150 kg	0.40 m <sup>2</sup>	W +25 cm	15-25 kg	0.12 m <sup>2</sup>	75 cm
150-250 kg	0.80 m <sup>2</sup>	W +25 cm	25-50 kg	0.18 m <sup>2</sup>	75 cm
250-350 kg	1.00 m <sup>2</sup>	W +35 cm	50-75 kg	0.30 m <sup>2</sup>	90 cm
350-450 kg	1.20 m <sup>2</sup>	W +35 cm	75-90 kg	0.35 m <sup>2</sup>	100 cm
450-550 kg	1.40 m <sup>2</sup>	W +35 cm	90-110 kg	0.43 m <sup>2</sup>	100 cm
550-700 kg	1.60 m <sup>2</sup>	W +35 cm	110-125 kg	0.51 m <sup>2</sup>	100 cm
> 700 kg	1.80 m <sup>2</sup>	W +35 cm	125-150 kg	0.56 m <sup>2</sup>	110 cm
			150-200 kg	0.69 m <sup>2</sup>	110 cm
			> 200 kg	0.82 m <sup>2</sup>	110 cm
<b>Schafe nicht geschoren</b>			<b>Pferde</b>		
< 30 kg	0.20 m <sup>2</sup>	W +20 cm	Fohlen	0.85 m <sup>2</sup>	W +40 cm
30-45 kg	0.25 m <sup>2</sup>	W +25 cm	Leichte Pf	1.40 m <sup>2</sup>	W +40 cm
45-60 kg	0.40 m <sup>2</sup>	W +30 cm	Mittlere Pf	1.60 m <sup>2</sup>	W +40 cm
> 60 kg	0.50 m <sup>2</sup>	W +30 cm	Schwere Pf	1.90 m <sup>2</sup>	W +40 cm
<b>Schafe geschoren</b>			<b>Ziegen</b>		
30-45 kg	0.25 m <sup>2</sup>	W +25 cm	< 35 kg	0.25 m <sup>2</sup>	W +50 cm
45-60 kg	0.33 m <sup>2</sup>	W +30 cm	35-55 kg	0.33 m <sup>2</sup>	W +50 cm
> 60 kg	0.40 m <sup>2</sup>	W +30 cm	> 55 kg	0.50 m <sup>2</sup>	W +50 cm
<b>Auen hoch trächtig und Zuchtwidder</b>					
Auen	0.50 m <sup>2</sup>	W +30 cm			
Widder	0.50 m <sup>2</sup>	W +30 cm			

**W = Widerristhöhe**